Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 **Ausgegeben Danzig, den 11. April** **1934**

93

Verordnung

zur Neubildung der Ausschüsse zur Feststellung des Steuerwertes städtischer Grundstücke.

Vom 4. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 in Verbindung mit § 2a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1932 (G. Bl. S. 273) und des § 4 der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 367) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 30 der Verordnung über die Erhebung einner Grundvermögensteuer vom 24. 3. 1932 (G. Bl. S. 173) erhält folgenden Wortlaut:

„§ 30

(1) Die Feststellung des Steuerwertes der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 erfolgt durch den für das einzelne Grundstück örtlich zuständigen nach § 20 des Steuergrundgesetzes gebildeten Steuerausschuß (Unterausschuß).

(2) Die Städte können in der ersten nach § 12 Abs. 2 zu erlassenden Steuerordnung beschließen, daß die Feststellung des Steuerwertes für die in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke abweichend von Absatz 1 durch einen besonderen Gemeindeausschuß vorzunehmen ist.

(3) Der Vorsitzende dieses Gemeindeausschusses und sein Stellvertreter sowie die Zahl der Ausschußmitglieder ist in der Stadtgemeinde Danzig vom Senat, in den übrigen Städten durch den Magistrat zu bestimmen. Den Gemeindeausschüssen gehören von Amts wegen an je ein Vertreter der Katasterverwaltung und des Steueramts, das für die Veranlagung zur Vermögensteuer in dem in Frage kommenden Gemeindebezirk zuständig ist. Das Mitglied der Katasterverwaltung wird vom Senat (Abt. O), das Mitglied des Steueramts von dessen Vorsteher und zwar von Fall zu Fall bestimmt. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertreter sind in der Stadtgemeinde Danzig vom Senat, in den übrigen Städten vom Magistrat zu ernennen. Sie müssen mindestens zur Hälfte Eigentümer von Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 1 sein. Auf die Rechte und Pflichten der Gemeindeausschüsse und ihrer Vorsitzenden, auf ihr Verfahren und die Stellung ihrer Mitglieder und deren Vertreter finden die einschlägigen Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Steuerausschüsse entsprechende Anwendung."

Artikel II

(1) Die gemäß § 30 der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 173) gebildeten Gemeindeausschüsse sind mit Wirkung vom 1. April 1934 ab neu zu bilden. Zum gleichen Zeitpunkt gelten die bisherigen Gemeindeausschüsse als aufgelöst.

(2) Die Amtsperiode der nach Abs. 1 neugebildeten Gemeindeausschüsse läuft bis zum 31. 12. 1936.

(3) Soweit die Ernennung der Mitglieder der Gemeindeausschüsse nicht durch den Senat zu erfolgen hat, ist die Liste der zu ernennenden Mitglieder vor der Ernennung dem Leiter des Landessteueramtes vorzulegen, der zu prüfen hat, ob die für die Ernennung geltenden Vorschriften in vollem Umfange beachtet sind. Im Fall von Beanstandungen sind die Magistrate verpflichtet, nicht geeignete Mitglieder durch geeignete zu ersetzen.

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 4. 1934.)

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning von Wnuck Dr. Hoppenrath

94

Ausdehnung

des internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 auf die spanische Zone von Marokko.

Die spanische Regierung hat die Ausdehnung des internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 auf die spanische Zone von Marokko mit Wirkung vom 8. Januar 1935 nach Artikel 14 dieses Abkommens beschlossen.

Die Unterscheidungszeichen nach Artikel 5 dieses Abkommens sind die Buchstaben M. E.

Danzig, den 31. März 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Hoppenrath

95

Berichtigung.

1. In der Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 27. Februar 1934 (G. Bl. S. 91) sind folgende Fehler zu berichtigen:
   a) Im § 6 Abs. 3 in der ersten Zeile muß es „Strafart" heißen statt „Straftat",
   b) Im § 12 Abs. 5 ist hinter dem Wort „Arbeit" ein Komma zu setzen,
   c) Im § 48 Abs. 1 muß es „der Strafvollstreckung" heißen statt „oder Strafvollstreckung",
   d) Im § 57 Abs. 2 ist in Zeile 5 hinter dem Wort „Führung" das Wort „während" einzusetzen.
2. In der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 27. Februar 1934 (G. Bl. S. 91) vom 27. Februar 1934 (G. Bl. S. 104) sind folgende Fehler zu berichtigen:
   a) In der Einleitung muß es heißen: „Auf Grund des § 73 der Verordnung über Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 27. Februar 1934 (G. Bl. S. 91) wird bestimmt:",
   b) Zu § 5 Abschnitt II Abs. 1 ist in der dritten Zeile hinter dem Wort „Rechtshilfe" ein Klammerzeichen zu setzen,
   c) Zu § 5 Abschnitt VI sind die Absätze mit den Zahlen (1) und (2) zu versehen,
   d) Zu § 47 Abschnitt IX muß es „Gesuchstellern" heißen statt „Gesuchstellen",
   e) Auf Seite 114 ist vor dem zweiten Absatz von unten am Rande zu setzen: „zu § 56",
   f) Zu § 56 Abschnitt I und II fällt die in Klammer gesetzte Zahl „(1)" fort,
   g) Zu § 56 Abschnitt I muß es in der dritten Zeile und zwar bei dem ersten Wort „Gesamtstrafen" heißen „Gesamtstrafe" statt „Gesamtstrafen",
   h) In der Anlage A auf Seite 118 muß es in Spalte 6 „(§ 70 Absatz 2 der Verordnung vom 27. 2. 1934)" heißen statt „(§ 70 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. 8. 1933)",
   i) In der Anlage B auf Seite 122 muß es bei 1 a „Senats" heißen statt „Justizministers".

Danzig, den 3. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

96

Berichtigung.

In der Verordnung betr. die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte vom 24. Januar 1934 (Gesetzblatt 1934 S. 29) ist in § 10 Abs. 2 Zeile 3 statt „§ 8 Abs. 3" zu setzen „§ 8 Abs. 4".

Danzig, den 7. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

97

Berichtigung.

In der Verordnung zur Abänderung des Richterwahlgesetzes vom 16. März 1934 (Gesetzblatt S. 171) ist folgender Fehler zu berichtigen:

In Artikel I Ziffer 5 wird in Absatz 7 des § 6 hinter dem Wort „in" das Wort „öffentlicher" eingefügt.

Danzig, den 11. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning. Dr. Wiercinski-Keiser.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.